

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. März 2007 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit die Kenntlichmachung der Verwendung von Jodsalz bei lose abgegebenen Lebensmitteln angesprochen ist,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit die Jodierung von Säuglingsnahrung betroffen ist,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird eine Deklarationspflicht für Lebensmittel für den Bestandteil „Jodzusatz“ in allen verpackten und losen Lebensmitteln gefordert.

Die Petentin führt aus, dass der Verzehr hochgradig jodierter Produkte zu erheblichen gesundheitlichen Beschwerden führen könne. Insbesondere Menschen mit Jodallergie, Hyperthyreose, sowie den Autoimmunerkrankungen Morbus Basedow und Hashimoto Thyreoiditis müssten Lebensmittel mit Jodzusätzen meiden.

Weiterhin wird kritisiert, dass durch die flächendeckende Viehfutter-Jodierung die tierischen Ausgangsprodukte wie das Fleisch, Milch oder Eier bereits hochgradig vordiodiert seien. Durch Zufügung von jodiertem Salz bei der Weiterverarbeitung zu Käse, Wurst und weiteren Fertigprodukten überschreite der Jodgehalt im Endprodukt für viele Menschen die Toleranzgrenze.

Des Weiteren wird eine Höchstgrenze für den Jodgehalt in Milch für Säuglinge gefordert.

Die öffentliche Petition wurde für sechs Wochen ins Internet des Deutschen Bundestages eingestellt. Sie wurde von 3.087 Mitzeichnern unterstützt. Zudem sind 4 weitere Petitionen mit diesem Anliegen eingegangen, die hier einer gemeinsamen Beratung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass eventuell nicht auf alle einzelnen Aspekte des jeweiligen Vorbringens eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu dem Anliegen eingeholt. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte folgendes Ergebnis:

Eine generelle Jodzugabe zu Lebensmitteln des allgemeinen Verkehrs ist nach den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in Deutschland nicht zulässig. Nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften darf zur Sicherstellung einer ausreichenden Jodzufuhr der Bevölkerung nur die Jodierung von Speisesalz erfolgen. Dabei darf Jod ausschließlich in Form von Kalium- und Natriumjodat zugesetzt werden, wobei der Zusatz auf maximal 25 Mikrogramm Jod pro ein Gramm Speisesalz beschränkt ist. Darüber hinaus dürfen Jodverbindungen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen in Nahrungsergänzungsmitteln und bestimmten diätetischen Lebensmitteln verwendet werden.

Die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Verwendung von Jodsalz in Lebensmitteln wird durch die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sichergestellt. Jodsalz muss bei Lebensmitteln in Fertigpackungen im Zutatenverzeichnis, das auf der Verpackung oder dem Etikett anzubringen ist, angegeben werden. Ebenso ist auch die Verwendung von Jodverbindungen in Nahrungsergänzungsmitteln oder diätetischen Lebensmitteln zu kennzeichnen.

Bei Lebensmitteln, die unverpackt oder in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, kann die Verwendung von Jodsalz lediglich beim Verkaufs- bzw. Küchenpersonal erfragt werden. Dies hält der Petitionsausschuss für eine problematische Regelung. Er hält es für erforderlich zu prüfen, ob

die Kenntlichmachung der Verwendung von Jodsalz zukünftig auch für lose abgegebene Lebensmittel verbindlich festgelegt werden kann, damit sichergestellt ist, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher eine ausreichende Information über die Verwendung von Jodsalz erhalten.

Soweit mit der öffentlichen Petition die Jodierung von Viehfutter angesprochen worden ist, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Jod als Spurenelementverbindung futtermittelrechtlich einen Futtermittelzusatz darstellt. Für die Verwendung von Spurenelementverbindungen als Zusatzstoff sind für alle Tierarten EU-einheitliche Höchstgehalte festgesetzt. Der Zulassung geht eine Prüfung auf gesundheitliche Unbedenklichkeit für Mensch und Tier voraus. Die Jodergänzung von Futtermitteln dient in erster Linie der bedarfsgerechten Versorgung der Tiere mit diesem essenziellen Spurenelement.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat in einer im Januar 2005 veröffentlichten Stellungnahme eine Reduzierung der zulässigen Jodergänzung insbesondere in der Milchvieh- und Legehennenfütterung empfohlen, um das Risiko einer Überschreitung der für Jod empfohlenen Obergrenze für Erwachsene und Jugendliche durch den Verzehr von Milch und Eiern weiter zu verringern und ohne die bedarfsgerechte Versorgung der Tiere zu gefährden. Dem ist die Europäische Kommission im September 2005 unter Zustimmung der Mitgliedstaaten durch eine Herabsetzung des Höchstgehaltes für Jod-Zusätze in Futtermitteln für Milchkühe und Legehennen von 10 auf 5 Milligramm pro Kilogramm Alleinfuttermittel gefolgt. Die neuen Höchstgehalte gelten nun in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Das BMELV hat in seiner Stellungnahme auf die unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse für Jodprophylaxe erstellte detaillierte Stellungnahme des Bundesinstitutes für Risikobewertung zu dem Nutzen und den Risiken der Jodprophylaxe in Deutschland vom 1. Juni 2004 verwiesen. Diese ist der Beschlussempfehlung als Anlage beigefügt.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung sieht danach kein Risiko für eine Überversorgung der Bevölkerung mit Jod. Insbesondere besteht nach den Ausführungen kein erhöhtes Risiko, dass durch die Verwendung von Jodsalz oder durch den Verzehr von jodhaltigen tierischen Lebensmitteln eine bestehende Schilddrüsenerkrankung

verschlimmert oder Folgeerkrankungen ausgelöst werden. Diese Auffassung wird auch von anderen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Sachverständigen und Institutionen geteilt.

Soweit mit der öffentlichen Petition die Jodierung von Säuglingsnahrung angesprochen ist, wird darauf hingewiesen, dass die EU-weit geltenden Vorschriften zur Säuglingsnahrung derzeit überarbeitet werden. In dem Entwurf für eine novellierte Richtlinie über Säuglings- Anfangs- und Folgenahrung wird auch eine Höchstmenge für den Jodgehalt dieser Erzeugnisse festgelegt. Die neuen Regelungen, die auch von Deutschland unterstützt werden, werden nach Erlass der überarbeiteten Richtlinie durch Änderung der Diätverordnung in nationales Recht umgesetzt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Material zu überweisen, soweit die Kenntlichmachung der Verwendung von Jodsalz bei lose abgegebenen Lebensmitteln angesprochen ist, sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit die Jodierung von Säuglingsnahrung betroffen ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.